

Änderung der Außenbereichssatzung "Einöde" vom 13.03.2008 Stadtteil und Gemarkung Winterspüren

Aufgrund von § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (Bundesgesetzblatt I S. 3634), geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (Bundesgesetzblatt I S. 1728) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung von Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt S. 581, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (Gesetzblatt S. 1095) hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 15.09.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Wohnzwecken dienende Vorhaben im Außenbereich

Vorhaben auf Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung, die Wohnzwecken dienen, kann nicht entgegengehalten werden, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder den Wald widersprechen oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2 Handwerks- und Gewerbebetrieben dienende Vorhaben im Außenbereich

§1 dieser Satzung gilt für kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung entsprechend.

§ 3 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 10.07.2021 maßgebend, der Bestandteil dieser Satzung ist. Die bisherige Abgrenzung gemäß der Satzung vom 13.03.2008 wird aufgehoben und durch die neue Abgrenzung ersetzt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bundes- und landesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Hinweise:

1. Gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 3 Landeswaldgesetz bedarf die Errichtung von Anlagen, die mit Einrichtung und Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, der Genehmigung durch die Forstbehörde. Sofern diese baulichen Anlagen in einem Abstand von weniger als 100 m zum Wald errichtet werden, muss dem

- Antragsteller auferlegt werden, dass er, in Abhängigkeit von der beantragten Feuerungsanlage, z.B. Holzfeuerung, etc., alle technisch erforderlichen Maßnahmen ergreifen muss, die einen möglichen Funkenflug verhindern.
- 2. Da sich im Planungsgebiet möglicherweise eine mittelalterliche Wüstung befindet, müssen Erdarbeiten jedoch archäologisch begleitet werden. Der Beginn aller Erdarbeiten ist daher frühzeitig vor Baubeginn mit dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171-3661323) terminlich abzustimmen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Arbeitsstelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/ 93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.
- Aus artenschutzrechtlichen Gründen wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde empfohlen, den alten Birnenbaum zwischen Stall und Scheune zu erhalten. Dieser hat aufgrund seines Alters, des Totholzes, der Rindenverstecke, Höhlungen und des Mistelbewuchses eine hohe ökologische Wertigkeit.
- 4. Das Gesundheitsamt ist bzgl. eines Baugesuchs ggf. zu hören.
- 5. Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen im Ausstrichbereich der tertiären Gesteine der Geodaten Süßwassermolasse, welche im Plangebiet von quartären Ablagerungen der Kißlegg-Subformation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert werden. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind sowie mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Werden die Gesteine der Unteren Süßwassermolasse bei Schachtarbeiten angetroffen, neigen diese ggf. im Bereich von Baugrubenböschungen / -wänden zu Rutschungen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Stockach, den 17.09.2021 A D 7

Stolz Bürgermeister